

Vereinsatzung Dragonsflame

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: "Dragonsflame e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins sind sowohl die Förderung und Unterstützung der Beschäftigung mit dem Live-Rollenspiel, als auch die Verbreitung für Rollenspiele aller Art und das Verständnis des Mittelalters als Ursprung der europäischen Kultur.
- (2) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die im Bereich Freizeitgestaltung tätig sind, wird angestrebt.
- (3) Die Aufgaben des Vereins „Dragonsflame“ e.V. belaufen sich auf folgende Punkte:

1. Die Idee des Live-Rollenspiels in Bayern zu verbreiten. Dies geschieht durch die Organisation und Unterstützung von Live Rollenspielveranstaltungen und Ausstellungen.
2. Die Herstellung und Pflege der Kontakte und Verbindungen zur nationalen und internationalen Rollenspielgemeinschaft. Diese Tätigkeit erfolgt im Sinne des internationalen Kulturaustausches und der Völkerverständigung.
3. Die Darstellung und Verbreitung der Beschäftigung mit dem Live Rollenspiel in seiner Vielfalt, d.h. auf die künstlerischen, historischen und sozialen Aspekte hinzuweisen. Dies geschieht insbesondere durch gezielte Aktivitäten, wie Vorträge, Seminare und Workshops.
4. Die Unterstützung aller Aktivitäten, die persönlichen und sozialen Kontakten der Rollenspieler dienen (hier insbesondere im Bereich der Familie sowie zwischen Jung und Alt)
5. Die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den Zielen des „Dragonsflame“ e.V. dienlich sind.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch
 - a, Veranstaltung von Gesellschaftsabenden, etc.
 - b, Veranstaltung von Straßenfesten
 - c, Busausflüge und Zeltlager
 - d, sportliche Betätigungen

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll **beim Amtsgericht in Regensburg** eingetragen werden
- (2) Der Verein soll mit dem Namen „**Dragonsflame**“ eingetragen werden.
Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Außerdem führt der Verein den gültigen Namenszusatz, der Ziel und Zweck des Vereins deutlich macht. Dieser Zusatz soll lauten:
Verein für Live Rollenspiele, Fantasy & erlebte Geschichte.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Personen die extrem rechts- oder linkspolitisch orientiert sind, werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen; Form und Inhalt bestimmt der Vorstand
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
- (5) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.
- (6) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und dieser Beitrag, auch nach der schriftlichen Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet ist. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Kosten für das Mahnverfahren werden dem betroffenen Mitglied berechnet. (Porto, Schreibauslagen, etc.)
- (6) Eine Mahngebühr wird erhoben.
- (7) Die Höhe der Mahngebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie beträgt maximal drei Monatsbeiträge.
- (8) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.
- (9) Sämtliche Unkosten die dem Verein entstehen (z.B. Rückbuchung, nicht ausreichende Deckung, Fremdbank, ...) werden zu Lasten des Mitglieds gebucht.

§ 10 Mitgliedschaftsarten und Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein unterscheidet seine Mitglieder nach:
 - a. aktives Mitglied
 - b. passives Mitglied
 - c. Gründungsmitglied
 - d. Ehrenmitglied
 - e. Jugendmitglied
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten; er kann je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich hoch sein.
- (4) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit.
- (5) Eine einmalige Aufnahmegebühr wird NICHT erhoben.
- (6) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch die Vorstandschaft auf der Mitgliederversammlung neu abgestimmt. Über die Höhe des ersten Mitgliedsbeitrages wird bei der Gründungsversammlung abgestimmt.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a, die Vorstandschaft (§ 12 der Satzung)
 - b, die Mitgliederversammlung (§ 15 bis § 20 der Satzung)

c, Orgas
d, MA-Gruppen

§ 12 **Vorstandschaft und Vorstand**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassierer **und** dem Schriftführer.
- (2) Der 1.Vorstand und der 2.Vorstand, sowie der Kassierer vertreten jeweils alleine.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt.
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens 24 Monate angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Vorstands nach der Gründung des Vereins.

§ 13 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bei jeglichen Schriftverkehr nach seinen Namen den Zusatz „Mitglied des Dragonsflame“ e.V zu führen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 3. Den Mitgliedsbeitrag jährlich (12 Monate) im voraus zu bezahlen

§ 14 **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstückliche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15 **Teilnahmeberechtigung und Stimmrecht zur Mitgliederversammlung**

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme

§ 16 **Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b, jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der nach Abs.1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 17 **Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift

§ 18 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße berufene Mitgliederversammlung
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs.2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (abs.5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens vier der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganz Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 19 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung)
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen aktiven Mitglieder und Gründungsmitglieder zu gleichen Teilen

§ 22 Verschwiegenheitsverpflichtung - Behandlung von Vereinsunterlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle vertraulichen Angelegenheiten und über alle Dinge, die ihnen anlässlich ihrer Mitgliedschaft zur Kenntnis gelangen, insbesondere alle während ihrer Tätigkeit in einem Vereinsamt anvertrauten oder ihnen zugänglich gewordenen Vereinsgeheimnisse, Geschäftsvorgänge, finanzielle Verhältnisse, Neuerungen und Erfindungen strengstens Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 7 bis § 9 der Satzung) hat das Mitglied unaufgefordert alle kostenlos zu Verfügung gestellten Unterlagen an den Verein zurückgeben. Gleiches gilt für sämtliche Vereinsunterlagen, Kopien, Kassenbücher, Karteien, Mitgliederlisten, etc., sowie alle sonst vom Verein zur Verfügung gestellten oder den Verein betreffenden Unterlagen, Dokumente und Gegenstände.

§ 23 Mitteilungen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verein (vertreten durch den Vorstand) alle Tatsachen und Änderungen, die für die Mitgliedschaft die Beiträge oder die Leistungen erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere
 - a. die Änderung der Namen und der Anschrift
 - b. die Änderung der Bankverbindung (sofern Beitragszahlungen durch Lastschriftinzug erfolgen).
- (2) Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht entstehen, werden dem betreffenden Mitglied berechnet.

§ 24 Gliederungen

- (1) Der Dragonsflame e.V. gliedert sich auf Grund der Fülle von verschiedenen Larp und Mittelalter Interpretationen in folgende Struktureinheiten auf.

Struktureinheiten des Dragonsflame e.V. können sein

- Orgas
- MA-Gruppen

- (2) Orgas kümmern sich um die Gestaltung und Ausführung von Larp-Veranstaltungen. Orgas haben eine selbständige Haushaltsführung, die mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu kontrollieren ist. Die Orgaleitung muss aus mindestens drei erwachsenen Mitgliedern bestehen, nämlich aus dem Orgaleiter, dem Stellvertretenden Orgaleiter und dem Kassenwart der Orga, die von den Mitgliedern der Orga gewählt und vom Vorstand genehmigt werden müssen.
- (3) MA-Gruppen kümmern sich um die Gestaltung von Mittelaltermärkten, Festen und Besuche von Solchen. MA-Gruppen haben eine selbständige Haushaltsführung, die mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu kontrollieren ist. Die MA-Gruppen müssen aus mindestens zwei erwachsenen Mitgliedern bestehen, nämlich aus dem MA-Gruppeneiter, und dem Kassenwart der MA-Gruppe, die von den Mitgliedern der MA-Gruppe gewählt oder vom Vorstand bestimmt werden müssen.